VOLLER ENERGIE.
Alsdorf
WWW.ALSDORF.DE

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf

47. Jahrgang
Alsdorf, 31. Dezember 2018
Nummer: 42

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister

Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf. de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:
- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:
Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:
Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

7. Änderung vom 06.12.2018 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 7. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 1 – Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) „Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).“

Artikel II

§ 2 – Abwassergebühren

wird in den Absätzen 3 und 4 wie folgt geändert:

(3) „Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach den gebührenrechtlichen Vorschriften der Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen von demjenigen erhoben,

der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht."

(4) „Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)."

Artikel III

§ 3 – Gebührenmaßstäbe

wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) „Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Wassers)."

Artikel IV

§ 4 – Schmutzwassergebühren

erhält in den Absätzen 1 und 3 folgende Zusätze und wird in den Absätzen 4, 5 und 6 wie folgt geändert:

(1) „Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr."

(3) „Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Maßgeblich ist in der Regel die Wassermenge, die laut Mitteilung der Wasserwerke vom Ablesedatum des vorletzten Jahres bis zum Ablesedatum des letzten Jahres vor Entstehung der Gebührenpflicht festgestellt worden ist. Beträgt dieser Ablesezeitraum nicht genau 365 Tage, so wird die übermittelte Wassermenge auf diesen Wert umgerechnet. Wird der Ablesezeitraum durch den Wasserversorger abgeändert und beträgt der letzte Ablesezeitraum deshalb weniger als 12 Monate, so wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch auf der Basis der tatsächlich erfolgten Ablesung auf 365 Tage hochgerechnet. Hierbei wird eine Rundung vorgenommen, wobei ab 0,5 Kubikmeter auf volle Kubikmeter aufgerundet und unter 0,5 Kubikmeter auf

volle Kubikmeter abgerundet wird. Liegt der Verbrauch eines kompletten Jahres noch nicht vor, so wird die zugrunde legende Wassermenge geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden."

(4) "Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert."

(5) „Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

1. <u>Abwasser-Messeinrichtung</u>
   Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler
   Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss so angebracht sein, dass er nicht ohne sichtbare Spuren versetzt werden kann. Dies liegt vor, wenn es sich um einen verplombten Zähler handelt, der mittels Draht und Plombe so verbunden ist, dass er nicht ohne die Plombe zu lösen versetzt werden kann. Darüber hinaus muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen
   Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige."

(6) Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser jährlich 3,76 €.

Artikel V

§ 5 – Niederschlagswassergebühr

wird in den Absätzen 2 und 6 wie folgt geändert:

(2) „Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.
Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden."

(6) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 1,33 €.

Artikel VI

§ 7 – Gebührenpflichtige

erhält in Absatz 1 mit Buchst. c) folgenden Zusatz:

(1) „Gebührenpflichtig sind:

a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner."

Artikel VII

§ 8 – Fälligkeit der Gebühr

erhält folgende neue Fassung:

(1) „Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden."

(2) „Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen."

Artikel VIII

§ 11 – Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

erhält folgende neue Fassung:

(1) „Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen."

(2) „Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen."

(3) „Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße – mit Ausnahme des Anschlussstutzens – bis zur Grundstücksgrenze."

Artikel IX

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderung vom 06.12.2018 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 06. Dezember 2018

gez.
Sonders
Bürgermeister

9. Änderung vom 06.12.2018 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 9. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Gebührenmaßstab

wird in Absatz 2 und 3 wie folgt geändert:

(2) Die Jahresmindestgebühr beträgt

a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:

aa) für einen 80-l-Abfallbehälter	**125,20 €**
bb) für einen 1.100-l-Container	**1.453,54 €**

b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinausgehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres zusätzlich festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den

aa) 80-l-Abfallbehälter im Jahr	**3,41 €**
bb) und für den 1.100-l-Container	**30,67 €**

pro zusätzlicher Entleerung,

c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Haushalt, der sich einem oder mehreren anderen Haushalt/en zwecks Bildung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft anschließt **92,93 €**

d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80-l-Restabfallbehälter beträgt **32,27 €**

(3) Die Jahresgebühr beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei vierzehntägiger Entleerung

a für die 120-l-Biotonne **45,00 €**

b) für den 1.100-l-Biocontainer **405,00 €.**

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderung vom 06.12.2018 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 06. Dezember 2018

gez.
Sonders
Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

VOLLER ENERGIE.
Alsdorf
WWW.ALSDORF.DE

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 47.500 Einwohner) ist zum 01.04.2019, zunächst auf ein Jahr befristet, eine Stelle als

Mitarbeiter im Präsenzdienst (m/w/i)

im A 32 Bürger- und Ordnungsamt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Bestreifung des Stadtgebietes im Rahmen der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde,
- Kontrolle bei Sonderveranstaltungen im Stadtgebiet (Karneval, Märkte, Stadtfeste, Großveranstaltungen etc.),
- Durchführung von Jugendschutzkontrollen,
- Kontrolle der Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes,
- Kontrolle zur Einhaltung des Landeshundegesetzes NRW,
- regelmäßige Gewerbekontrollen nach Vorgabe und Eigenfeststellungen,
- regelmäßige Kontrolle der Spielhallen,
- Vollzug von Einweisungen nach dem PsychKG,
- Überwachung des ruhenden Verkehrs,
- allgemeine Ermittlungs- und Vollzugstätigkeiten,
- Erledigungen von Amtshilfeersuchen,
- abschließende Dokumentation der Außendiensttätigkeit.

Erwartet wird:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- Erfahrung im Bereich des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes,
- flexible Einsatzbereitschaft, den Dienst auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen zu verrichten,
- freundliches Auftreten den Bürgern gegenüber,
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie physische und psychische Belastbarkeit werden vorausgesetzt und sind im Auswahlverfahren unter Beweis zu stellen,

- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick,
- Teamfähigkeit,
- Die Fähigkeit, die Stadt Alsdorf im Rahmen der Außendiensttätigkeit zu repräsentieren
- ein gültiger Führerschein der Klasse B,
- die Bereitschaft, ein städtisches Fahrzeug zu führen.

Geben Sie außerberuflich erworbene Erfahrungen, Fähigkeiten und Tätigkeiten in Ihrer Bewerbung bitte an.

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 7 TVöD). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit 39 Stunden.

Hinweis:
Die Beschäftigung im Präsenzdienst setzt physische Fitness voraus. Bewerber (m/w/i), die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, müssen sich daher im Rahmen des Personalausleseverfahrens u. a. auch einem Sporttest unterziehen.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 25.01.2019

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 48513.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Amtsleiter des A 32 Bürger- und Ordnungsamtes, Herr Jürgen Kochs, Tel. 02404/50274 gerne zur Verfügung.
In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 10.1 – Personalabteilung, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez. Kahlen
Erster Beigeordneter

VOLLER ENERGIE.
Alsdorf
WWW.ALSDORF.DE

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die **Stadt Alsdorf** -eine mittlere städteregionsangehörige Kommune mit rund 47.500 Einwohnern- stellt für die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache zum 01.04.2019 Zeitpunkt einen

Rettungsassistenten / Notfallsanitäter (m/w/i)

unbefristet ein.

Hauptaufgabe ist im Wesentlichen die Durchführung des Rettungsdienstes in Tagesdiensten (12 Std).

Einstellungsvoraussetzungen:
- abgeschlossene Ausbildung zum/r Rettungsassistenten/in - Notfallsanitäter/in,
- polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge,
- psychische und physische Belastbarkeit,
- Bereitschaft zur Fortbildung Notfallsanitäter,
- Führerschein Klasse C1.

Einfühlungsvermögen für die Nöte und Bedürfnisse der Patienten werden vorausgesetzt ebenso wie Organisationstalent, die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und Teamfähigkeit.

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Rettungsassistent/in EG 6 TVöD und Notfallsanitäter/in N TVöD).

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 13.01.2019

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 483000.
Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der stellv. Leiter der Feuerwache, Herr Markus Dohms, Tel. 02404/9133129 gerne zur Verfügung.
In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 10.1 - Personalabteilung, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

Kahlen
Erster Beigeordneter

VOLLER ENERGIE.
Alsdorf
WWW.ALSDORF.DE

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 47.500 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im A 51.1 - Jugendamtsverwaltung eine unbefristete Stelle, mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Wochenarbeitsstunden, als

Sachbearbeiter Wirtschaftliche Jugendhilfe (m/w/i)

zu besetzen.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist der administrative Fachdienst im Jugendamt, der in Teamarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) den Jugendhilfebedarf eines jungen Menschen feststellt, die finanziellen Mittel zur Sicherstellung des Hilfebedarfs nach dem SGB VIII als erzieherische und pädagogische Hilfe bereitstellt und die verwaltungstechnischen Abläufe fachlich und rechtlich steuert.

Zu dem Aufgabengebiet zählen im Wesentlichen

- Bearbeitung der wirtschaftlichen Hilfen für Minderjährige und junge Volljährige einschließlich der Zahlbarmachung,
- Überleitung von Ansprüchen/Heranziehung zu den Kosten,
- Geltendmachung/Überleitung von Ansprüchen gegenüber Drittverpflichteten,
- Zahlungsüberwachung.

Erwartet wird

- abgeschlossene Berufsausbildung im Verwaltungsbereich (erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs I) oder alternativ ein erfolgreicher Abschluss in einem verwaltungsnahen anerkannten Ausbildungsberuf.

Wünschenswert sind

- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht,
- Grundkenntnisse in den anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere SGB I, IX, X, XII sind von Vorteil,
- Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII),
- gute Kenntnisse der IT-Standardanwendungen, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Flexibilität und Einfühlungsvermögen,
- die Fähigkeit zu wirtschaftlichem Handeln.

Die Eingruppierung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst EG 7 TVöD.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 13.01.2019

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 483665.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Amtsleiter des A 51 Jugendamt, Herr Herbert Heinrichs, Tel. 02404/50261 gerne zur Verfügung.
In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 10.1 - Personalabteilung, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

Kahlen
Erster Beigeordneter